Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS)

Bremen, den 10.09.2019

Herstellung von vier Stillgewässern mit Flachwasserzonen im Bereich Park links der Weser in Bremen - Kirchhuchting

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:
  SKUMS, Referat Naturschutz und Landschaftspflege

- Vorhaben:
  Herstellung von vier Stillgewässern mit Flachwasserzonen im Bereich Park links der Weser in Bremen - Kirchhuchting

- Kurzbeschreibung:

  Die Vorhabenträgerin hat am 05.06.2019 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das geplante Vorhaben liegt im Süden Bremens, im Park links der Weser, nördlich des Huchtinger Fleets. Geplant ist die Anlage von naturnahen Stillgewässern und Flachwasserzonen, die sich aus dem Grundwasser und Niederschlagswasser speisen. Ein Anschluss der Stillgewässer an das Huchtinger Fleet und das Grabensystem ist nicht vorgesehen.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG[1] eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[2] stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine

[1] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

[2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um ein Vorhaben, das in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Da in dem betroffenen Gebiet in der Vergangenheit die wasserrechtlichen Verfahren

- „Anlage von Kleingewässern im Park links der Weser“ (Plangenehmigung 646-16-01/4-77 vom 23.10.2007) und
- „Renaturierungsmaßnahmen am Huchtinger Fleet im Park links der Weser (Plangenehmigung Nr. 634-14-01/02-182 vom 24.05.2011)

zugelassen wurden, ist zudem gemäß §§ 10 und § 11 UVPG zu prüfen, ob es sich bei der beantragten Maßnahme um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben handelt.

3 Prüfung einer möglichen Kumulation gemäß §§ 10, 11 UVPG

Es wird zunächst eine mögliche Kumulation gem. §§ 10, 11 UVPG geprüft, um diese, im Falle eines positiven Ergebnisses, bei der standortbezogenen Vorprüfung berücksichtigen zu können.

In Gebieten unterhalb der An- und Abflugflächen des Verkehrsflughafens Bremen sind in der Vergangenheit bereits die o.g. wasserrechtlichen Vorhaben plangenehmigt worden.

Zu prüfen ist demnach, ob es sich bei der beantragten Maßnahme um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gem. § 11 UVPG handelt. Ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben liegt vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden (früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

Gem. § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt dann vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Die früheren Vorhaben und das beantragte Vorhaben dienen unter anderem der Anlage von Gewässern bzw. Teichen. Sie sind also derselben Art, wurden jedoch von verschie-

denen Vorhabenträgern (Parkverein links der Weser und Bremischer Deichverband am linken Weserufer) durchgeführt.

Da sich sowohl die Flächen der früheren Vorhaben als auch die des beantragten Vorhabens in dem Gebiet unterhalb der An- und Abflugflächen des Verkehrsflughafens Bremen befinden, überschneidet sich der Einwirkungsbereich.

Für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang reicht es aus, dass eine gemeinsame Zielrichtung mehrerer Vorhaben und ihre geplante Koordinierung zur gemeinsamen Zielerreichung gegeben sind. Dies ist hier der Fall. Die Vorhaben haben eine gemeinsame Zielrichtung, nämlich die Strukturen und Funktionen für Natur und Landschaft im Park links der Weser zu verbessern und den Naturerlebnisbereich für die Bevölkerung zugänglich und erlebbar zu machen. Insofern handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben.

Wenn für die früheren Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen und keine UVP durchgeführt wurden, so ist gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Sowohl bei den früheren Vorhaben als auch bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um Vorhaben, die in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet sind und somit einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bedürfen. Das UVPG gibt für die Vorhaben der Nr. 13.18.2 jedoch, unabhängig von Prüfwerten, immer eine standortbezogene Vorprüfung vor, so dass die kumulierenden Vorhaben in diesem Fall keine Prüfwerte überschreiten können.

Somit ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben, also das beantragte Vorhaben, gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG die standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen und dabei gem. § 11 Abs. 5 UVPG das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

4 Standortbezogene Vorprüfung des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

4.1 Prüfung zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Es ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es wurde festgestellt, dass keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG somit keine UVP-Pflicht besteht.

4.2 Prüfung des früheren Vorhabens als Vorbelastung gem. § 11 Abs. 5 UVPG

Bei der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind sowohl gem. § 11 Abs. 5 UVPG als auch gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2 Einleitungssatz des UVPG zusätzlich die Auswirkungen früherer Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, ob es durch die beantragte Herstellung weiterer Gewässer zu einer eventuell vermehrten Ansiedlung insbesondere schadensrelevanter Vogelarten kommen, welche Folgen für die biologische Flugsicherheit haben könnte.

Mit dem jetzt beantragten Vorhaben ist im unmittelbaren Umfeld der Gewässer die Anlage von Wegen und Stegwegen vorgesehen, die die Gewässer ähnlich umrahmen wie die bereits bestehenden Gewässer, die mit der Maßnahme „Renaturierungsmaßnahmen am Huchtinger Fleet“ hergestellt wurden. Eine vermehrte Ansiedlung von Vögeln wurde dort, bedingt durch die Gebietsstörungen der Parkbesucher, bislang nicht festgestellt.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass es auch mit den jetzt zusätzlich beantragten Gewässern zu keiner vermehrten Ansiedlung schadensrelevanten Vogelarten mit Folgen für die biologische Flugsicherheit kommen wird und keine erheblichen Umweltbelastungen zu erwarten sind.

5 Abschließende Gesamteinschätzung

Es handelt sich bei der beantragten Maßnahme um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gem. §§ 10, 11 UVPG.

Bei beiden Vorhaben, sowohl dem früheren als auch dem beantragten, handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um Vorhaben, die in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet sind und somit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden muss. Das UVPG gibt für die Vorhaben der Nr. 13.18.2 jedoch, unabhängig von Prüfwerten, immer eine standortbezogene Vorprüfung vor, so dass die kumulierenden Vorhaben in diesem Fall keine Prüfwerte überschreiten können.

Demnach ist hier nur für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Hierbei wurde festgestellt, dass keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zusätzlich wurde sowohl gem. § 11 Abs. 5 UVPG als auch gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2 Einleitungssatz des UVPG bei der standortbezogenen Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben frühere Vorhaben als Vorbelastung berücksichtigt. Jedoch wird festgestellt, dass auch bei Berücksichtigung der Auswirkungen früherer Vorhaben (Vorbelastung) keine erheblichen Umweltbelastungen zu erwarten sind und keine UVP-Pflicht ausgelöst wird.

Gemäß § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Winkelmann